

RESÜMEE  
5. ÖSTERREICHISCHER  
STIFTUNGSTAG



# Resümee 5. Österreichischer Stiftungstag

## INHALT

EINLEITUNG	1
KARL-HEINZ GRASSER FÜR DAS UNTERNEHMEN ÖSTERREICH MAG. KARL-HEINZ GRASSER Bundesminister für Finanzen	2
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STIFTUNGSRECHT – GESELLSCHAFTSRECHT ALS „SAFE HARBOUR“ O. UNIV.-PROF. DR. CHRISTIAN NOWOTNY Institut für Handelsrecht, WU Wien	4
AUFGABEN UND VERANTWORTUNG DER STIFTUNGSVORSTÄNDE DR. RUDOLF FRIES Rechtsanwalt und Gesellschafter der Eckert & Fries Rechtsanwälte Gesellschaft mbH	6
UMFANG UND GRENZEN DES GLÄUBIGERZUGRIFFS BEI PRIVATSTIFTUNGEN DR. NIKOLAUS ARNOLD Rechtsanwalt und Partner der ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft	8
PRIVATSTIFTUNGEN ALS EIGENTÜMER VON FAMILIENUNTERNEHMEN – AUSWIRKUNGEN AUF DAS MANAGEMENT DR. PETER NEUMANN, Geschäftsführer der Engel Holding Gesellschaft m.b.H.	10
AKTUELLES ZUM STIFTUNGSTEUERRECHT O. UNIV.-PROF. DDr. EDUARD LECHNER Universität Wien	12



## EINLEITUNG

### Stiftungen – ein Eckpfeiler des Wirtschaftsstandorts Österreich

Auch bei seiner bereits 5. Auflage hat sich der Österreichische Stiftungstag als wichtigste Fachtagung des Jahres rund um das Thema Privatstiftungen bewährt. Über 400 führende Vertreter der österreichischen Stiftungen, darunter zahlreiche prominente heimische Unternehmer und Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens haben am Stiftungstag 2006 teilgenommen. Das ist nicht nur sichtbarer Ausdruck für den Erfolg der Veranstaltung, die sich zum Ziel gesetzt hat, einen aktuellen Mix aus steuerlichen und rechtlichen Themen zu behandeln. Es ist auch ein deutliches Zeichen dafür, welche Bedeutung Privatstiftungen für die österreichische Wirtschaft erlangt haben. Immerhin befindet sich mittlerweile der Großteil der wichtigsten Privatunternehmen des Landes ganz oder teilweise im Eigentum von Stiftungen.

Stiftungen haben dazu beigetragen, dass sich Österreichs Privatwirtschaft in der besten Verfassung seit Jahrzehnten befindet. Sie haben bei unzähligen Familienbetrieben die im Zuge des Generationenwechsels drohende Zersplitterung von Unternehmen verhindert. Sie haben die Investitionsbereitschaft erhöht und damit für eine ungeahnte Dynamik in der österreichischen Wirtschaft gesorgt.

Die Privatstiftungen sind eine Erfolgsgeschichte. Es liegt im Interesse des Landes, dass sie auch weitergeht. Denn erfolgreiche Stiftungen sind der beste Garant für den nachhaltigen Erfolg der österreichischen Wirtschaft.

Ihr Norbert Gertner

# KARL-HEINZ GRASSER FÜR DAS UNTERNEHMEN ÖSTERREICH



MAG. KARL-HEINZ GRASSER  
Bundesminister für Finanzen

Das Stiftungsrecht hat sich bisher als ein notwendiges Puzzlestück in der dynamischen österreichischen Finanz- und Wirtschaftspolitik der vergangenen Jahre bewährt. Mit den Stiftungen ist zusätzlicher Wohlstand in und nach Österreich gebracht worden. Die Tatsache, dass eine SP-geführte Regierung unter Finanzminister Ferdinand Lacina die Stiftung in Österreich eingeführt hat, gibt mir Hoffnung, dass man auch nach diesen spannenden Wahlzeiten die zu diesem Zeitpunkt gezeigte Klugheit auch für die nächsten Monate und Jahre aufbringen wird können. Lacina hat schon damals richtig erkannt, dass es gescheiter ist, Kapital innerhalb statt außerhalb Österreichs zu haben. Daher soll im Stiftungsrecht alles so bleiben, wie es ist.

Um diese erfreuliche Entwicklung auch für die Zukunft zu garantieren, wird es insbesondere nach dem überraschenden Wahlergebnis vom 1. Oktober wichtig sein, die Weichen der Wirtschafts- und Finanzpolitik Österreichs für die Zukunft zu stellen. Ich werde mich in den bevorstehenden Koalitionsverhandlungen als Finanzminister dafür einsetzen, dass unsere ganz klaren Ansichten zur Fiskalpolitik der vergangenen sechs Jahre auch weiterhin Anklang finden.

## Internationale Anerkennung

Die Eckpfeiler dieser Politik wurden in der jüngsten Vergangenheit auch zunehmend von internationalen Beobachtern als Erfolgsmodell gesehen, allen voran von der Europäischen Kommission, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der OECD. Es hat sich gezeigt, dass ordnungsgemäße Staatsfinanzen – also ein ausgeglichenes Budget über den Konjunkturzyklus – und eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik für die Wirtschaft wichtig sind. Das hat man auch in

den Stiftungen und Unternehmen in den vergangenen Jahren gespürt. Diese bewährten Rezepte werden auch in Zukunft für mehr Wohlstand und Wachstum in Österreich sorgen.

Wie schaffen wir eine nachhaltige Entlastung? Wie schaffen wir höhere Wachstumsraten, also zum Beispiel besser zu sein als die Wirtschafts- und Währungsunion oder unsere Nachbarn Deutschland, Italien oder die Schweiz? Diese Fragen standen im Zentrum unserer Überlegungen und werden auch in Zukunft gelöst werden müssen.

## Hohes Wachstum

Als ein Ergebnis unserer bisherigen Politik können wir heuer mit einem von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) prognostizierten realen Wachstum von 3,2 Prozent rechnen. Das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) geht von 3,1 Prozent aus. Damit steht Österreich auf jeden Fall besser da als etwa unsere Nachbarn.

Dazu kommt, dass Österreich in der Eurozone das dritthöchste Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf aufweist, das ein wichtiger Indikator für Wohlstand und Reichtum ist. Bei der Kaufkraft sind wir schon die Zweitbesten. Dazu kommt, dass die Unternehmen bei guten Rahmenbedingungen für eine Rekordbeschäftigung verantwortlich sind. Über 3,36 Mio. Beschäftigte hat es in Österreich bisher noch nie gegeben.

## Bewegung am Arbeitsmarkt

Ein Wermutstropfen bleibt selbstverständlich die zu hohe Arbeitslosenrate, die allerdings im internationalen Vergleich dennoch gut herzeigbar ist. So beträgt die Arbeitslosenquote im EU-Durchschnitt 8,1 Prozent, wir liegen bei 4,8 Prozent. Im Vergleich zum

September des Vorjahres hat es heuer im gleichen Monat um 60.000 Arbeitsplätze mehr gegeben. Gleichzeitig fiel die Zahl der Arbeitslosen um 20.000. Damit hat Österreich die fünfniedrigste Arbeitslosenrate der EU. Wenn man noch dazu weiß, dass der Arbeitsmarkt der konjunkturellen Entwicklung nachhinkt, dann kann durchaus von einer längerfristigen Entlastung ausgegangen werden. Damit zeichnet sich eine spürbare Trendwende am Arbeitsmarkt ab.

### **Export-Europameister**

Darüber hinaus ist beachtenswert, dass Österreich jenes Land ist, das die Abgabenquote innerhalb der EU am stärksten gesenkt hat. Hinzu kommt ein wahrer Exportboom. Die Wirtschaft ist seit dem Jahr 2000 zum Export-Europameister avanciert. Damals konnten Exporte von rund 60 Mrd. Euro erzielt werden, heuer werden die Ausfuhren österreichischer Unternehmen die 100-Mrd.-Euro-Grenze überschreiten. Das zeigt auch, dass die Produkte unserer Betriebe sehr attraktiv sind.

Interessant ist außerdem – in Anbetracht der Größe Österreichs und seiner kleinteiligen Wirtschaftsstruktur – dass wir die Nummer eins bei den Direktinvestitionen in Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Rumänien und Serbien geworden sind. In Tschechien, Ungarn und der Slowakei liegen wir diesbezüglich an dritter Stelle. Heimische Betriebe haben in den vergangenen Jahren im CEE-Raum mehr investiert, als zum Beispiel alle deutschen oder englischen Unternehmen zusammen. Als „Return of Investment“

profitiert Österreich unter anderem mit höheren Wachstumsraten und dem Absichern von Arbeitsplätzen.

Natürlich ist uns nicht alles gelungen, jedoch ist die Leistungsbilanz im internationalen Bereich sehr gut herzeigbar. Wir haben um 175.000 Beschäftigte mehr als 1999. Das Nettonationaleinkommen ist um 40 Mrd. Euro gestiegen. Die Spareinlagen legten um 30 Mrd. Euro zu und seit damals wurden 165.000 neue Unternehmen gegründet.

### **Zukunftsprojekte**

Um den Wohlstand im Land auch künftig nachhaltig abzusichern, sind weitere Entlastungsschritte notwendig. Der Eckpfeiler einer künftig erfolgreichen Wirtschafts- und Finanzpolitik ist aus unserer Sicht eine neue Einkommensbesteuerung. Dabei stehen mehr Transparenz, weniger Einkunftsarten und eine Stärkung der mittleren und kleinen Einkommen im Vordergrund. Aber es muss auch ein klares Signal an Leistungsträger geben: Leistung zahlt sich in Österreich aus.

Bei der Unternehmensbesteuerung steht eine rechtsformneutrale Besteuerung im Vordergrund. Außerdem sollten einige Steuern zur Sicherung des Standorts Österreichs abgeschafft werden. Dazu zählen beispielsweise die Werbeabgabe, die Rechtsgeschäftsgebühr, die Gesellschafts- sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Als letzter Punkt ist noch eine neue Kapitalertragsbesteuerung notwendig. Hier ist eine 25-prozentige Endbesteuerung für alle Produkte des Kapitalmarkts das Ziel.

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STIFTUNGSRECHT – GESELLSCHAFTSRECHT ALS „SAFE HARBOUR“



O. UNIV.-PROF. DR. CHRISTIAN NOWOTNY  
Institut für Handelsrecht, WU Wien

„Es soll sich im Stiftungsrecht nichts ändern.“ Diesen programmatischen Satz hat der Gesetzgeber seit 1993 im zivilrechtlichen Teil eisern eingehalten. Das Privatstiftungsgesetz ist mit seinen 41 Paragraphen ein kurzes Gesetz. Natürlich war es dem Gesetzgeber bewusst, dass er mit diesem knappen Gesetz nicht alle Fragen beantworten, geschweige denn lösen wird können. Daher hat er auf die Mitwirkung der Rechtsprechung bei der Fortentwicklung dieser Rechtsmaterie gezählt. Es überrascht daher wenig, dass das heimische Stiftungsrecht eine von der Judikatur geprägte Entwicklung genommen hat.

Grundlage der Fortentwicklung ist die „Partnerschaft“, die mit dem Gesellschaftsrecht eingegangen wurde. Eine gewisse Gefahr für dieses Konzept liegt in der Zufälligkeit der an das Gericht herangetragenen Problemfälle, denn – so eine alte Weisheit – „Bad cases make bad law“. Man muss freilich anerkennen, dass die Gerichte wesentlich dazu beigetragen haben, dass mit Gespür für die Realität und die dahinter stehenden Interessen eine gut lebbare Rechtsform entstanden ist. So wurde mit der Zeit ein durchaus massives rechtliches Bauwerk errichtet, das gut für die Zukunft gewappnet ist.

Anhand einiger höchstgerichtlicher Entscheidungen soll die aktuelle Entwicklung dargestellt werden. Dabei zeigt sich, dass eine Stiftungsgründung oft nicht in jener Ruhe durchdacht wird, wie es eigentlich angebracht wäre.

### **Treuepflicht unter mehreren Stiftern**

In einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) stand ein Konflikt zwischen Vater und Sohn im Mittelpunkt. Sie hatten eine

gemeinsame Stiftung gegründet. Dabei wurde vorgesehen, dass ein einzurichtender Beirat die Kontrolle über den Vorstand ausüben sollte. Dieser Beirat wurde in der Stiftungsurkunde nur schamhaft erwähnt. In der Zusatzurkunde wurden hingegen die Rechte und Pflichten des Beirates, insbesondere seine Zuständigkeiten ausführlich geregelt. Die Stiftung wurde ansonsten rechtlich einwandfrei eingerichtet.

In weiterer Folge kam es zwischen den beiden Stiftern zu familiären Konflikten, worauf der Vater als Mitglied dieses Beirates seine Kontrollrechte aktivieren wollte. Eine böse Überraschung gab es für den Stifter beim OGH, der diesen Beirat als nicht existent ansah, da eine Andeutung in der Stiftungsurkunde für die Errichtung eines solchen Organs zu wenig ist.

Allerdings hatte sich der Vater das Recht vorbehalten, gemeinsam mit seinem Sohn die Stiftungsurkunde umfassend zu ändern. Daher hat er seinen Sohn auf Änderung der Stiftungserklärung geklagt, damit der Beirat in die Stiftungsurkunde aufgenommen wird. Der OGH hat diesem Begehren stattgegeben, da er davon ausgeht, dass unter Stiftern eine Treuepflicht besteht, die darauf ausgerichtet ist, fehlgeschlagene Regelungen ordentlich umzusetzen. Das gesellschaftsrechtliche Konzept der Treuepflicht hat damit seine Bewährungsprobe im Stiftungsrecht bestanden.

### **Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund**

In einer weiteren interessanten Entscheidung ging es darum, dass Vorstandsmitglieder mit den Stiftern nicht jenen Gleichklang finden konnten, der wirtschaftlich geboten gewesen wäre. Wiederholt haben Stifter versucht, auf Grundlage der Regelungen in der Urkunde den Vorstand abuberufen. In der Stiftungs-

urkunde hat es den häufig anzutreffenden Fehler gegeben, dass dort ein unbegründetes Abberufungsrecht verankert war. Dazu hat der OGH bereits früher Stellung bezogen und darauf hingewiesen, dass es nicht kompatibel mit der Corporate Governance der Privatstiftung ist, eine unbegründete Abberufung von Vorständen vorzusehen, wenn damit die Begünstigten direkt oder indirekt Einfluss auf die Gestion durch den Vorstand nehmen können. Allerdings wäre eine Abberufung aus wichtigem Grund möglich.

Daraufhin haben die Stifter die Stiftungserklärung geändert und die Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt. Der abberufene Stiftungsvorstand hat um seine Position gekämpft und versucht, die Löschung im Firmenbuch im Außerstreitverfahren zu verhindern, wobei hier das Kostenrisiko für die Vorstandsmitglieder relativ gering ist.

Der OGH hat dazu folgende wichtige Aussage gemacht: Die Konzeption der Privatstiftungen orientiert sich grundsätzlich am Aktiengesetz. Dort ist vorgesehen, dass der Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden kann, wobei zum Beispiel Misstrauen seitens der Aktionäre einen solchen Grund darstellt. Hierbei entscheidet das Gericht über die Wirksamkeit der Abberufung. Wenn man nun diesen Ansatz aus dem Aktiengesetz auch für die Privatstiftungen übernimmt, dann heißt das, dass die Klärung über die rechtmäßige Abberufung im streitigen Verfahren zu erfolgen hat.

Dies bedeutet eine erhebliche Änderung der Situation für die Stifter, denn wenn eine Abberufung beschlossen wird, dann ist sie zunächst wirksam, wenn ein wichtiger Grund genannt wird – etwa ein allfälliger Vertrauensverlust. Dagegen muss der Vorstand vor dem Zivilgericht klagen und trägt somit ein nicht unbedeutendes Prozessrisiko. Es ist daher nur dann mit Klagen zu rechnen, wenn hier die Abberufung wirklich nicht in Ordnung ist.

### **Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip**

In Mittelpunkt einer weiteren OGH-Entscheidung steht die Frage, ob eine Änderung der Stiftungsurkunde in dem Sinne möglich ist, dass nicht alle Stifter gemeinsam, sondern nur einer von ihnen die

Stiftungserklärung ändern kann. Dahinter steht die Überlegung, einen Verzicht von Stifterrechten durch Änderung der Stiftungserklärung zu bewirken. Fraglich war, ob dies überhaupt zulässig oder zumindest dann möglich ist, wenn entsprechende Ermächtigungen in den Stiftungserklärungen aufgenommen worden sind. Auch hier hat der OGH zurückgreifend auf das Gesellschaftsrecht judiziert, dass es wenn dies die Stiftungsurkunde vorsieht – die Stifter in der Hand haben, diese umfassend zu ändern. Daraus ergibt sich, dass auch ein Beschneiden von Stifterrechten mit Zustimmung der Betroffenen möglich ist.

### **Ausübung von Stifterrechten durch einen Sachwalter**

Die letzte OGH-Entscheidung, die ich vorstellen möchte, beschäftigt sich mit unklaren und mehrdeutigen Erklärungen in der Stiftungsurkunde. Kann ein Stifter, der sich Stifterrechte bis hin zum Recht des Widerrufs vorbehalten hat, aber infolge von Krankheit oder anderen Umständen seine volle Geschäftsfähigkeit verloren hat, diese Rechte durch den Sachwalter wahrnehmen lassen oder handelt es sich um Rechte, die höchstpersönlich und daher der Sachwalterschaft gar nicht zugänglich sind? Auch hier hat der OGH auf das Gesellschaftsrecht zurückgegriffen und judiziert, dass solche Rechte natürlich etwas Höchstpersönliches sind. Trotzdem wurde die Sachwalterschaft auch über diese Rechte zugelassen, mit dem Argument, dass man durch Umstände wie zum Beispiel Krankheit nicht seine Rechtsposition verlieren darf. Das heißt, bevor man seine Rechte gar nicht wahrnehmen kann, soll sie der Sachwalter für den Stifter ausüben.

Auf Grundlage der Beobachtung der Praxis und der Entwicklung der Rechtsprechung ist meines Erachtens eine gute Zeit gekommen, um Stiftungsurkunden der vergangenen Jahre noch einmal durchzuschauen und eventuelle Änderungen bei den Stifterrechten vorzunehmen, um so Unklarheiten aus dem Weg zu räumen. Typischerweise sind davon Bestimmungen über die Vorstandsbestellungen oder -abberufungen betroffen. Aber es gibt auch immer wieder Stiftungen, bei denen unklar ist, wer Begünstigter oder Letztbegünstigter ist. Auch da sollte man sich in Ruhe eine Adaptierung überlegen.

## AUFGABEN UND VERANTWORTUNG DER STIFTUNGSVORSTÄNDE



DR. RUDOLF FRIES

Rechtsanwalt und Gesellschafter der Eckert & Fries  
Rechtsanwälte Gesellschaft m.b.H.

Ende September hat es in Österreich 2846 Stiftungen gegeben. Das gesamte Vermögen dieser Stiftungen wird auf ca. 50 Mrd. Euro geschätzt. Ungefähr die Hälfte davon entfällt auf in den Stiftungen gehaltene Unternehmensbeteiligungen, weitere 25 Prozent bestehen aus Cash oder Quasi-Cash (Investment oder Bargeld) und 25 Prozent bestehen aus in Stiftungen eingebrachten Immobilienwerten. Von den 50 größten Privatunternehmen Österreichs werden 44 mehrheitlich von Stiftungen geführt, von den Top 100 sind es immerhin 80. Diese Zahlen belegen, in welcher kurzen Zeit und mit welcher Dramatik das Stiftungsrecht sich nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich in Österreich etabliert hat.

Diese Vermögensmassen wurden im Vertrauen auf eine stabile Rechtslage bei den Stiftungen eingebracht, was man bei rechtlichen Änderungen auf jeden Fall beachten sollte. Schätzungen zufolge beschäftigen die über Stiftungen gehaltenen Unternehmen rund 200.000 Menschen in Österreich. Daher darf sich im Stiftungsrecht nichts ändern. Denn würden neue Besteuerungen oder sonstige Einschnitte vorgenommen, dann wäre das ein eklatanter Vertrauensbruch, der dem Wirtschaftsstandort Österreich in ganz Europa schaden würde.

### Große Vermögensmassen

Außerdem ist das in der Zwischenzeit gewaltig angewachsene Stiftungsvermögen häufig nicht bei der Gründung eingebracht, sondern von den Unternehmen im Wege der steuerfreien Ausschüttungen aufgebaut worden. Die Motive dafür waren vielschichtig, etwa Steuer- oder Haftungsvorteile. Unterstellt man lediglich ein fünfprozentiges Wachstum, dann vermehrt sich allein das geschätzte Stiftungsvermögen

um rund 2,5 Mrd. Euro per anno. Diese Zuwächse müssen wieder auf dem Kapitalmarkt oder Aktienmarkt veranlagt werden, wofür die Stiftungsvorstände verantwortlich sind. Daher stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Stifter mit der Arbeit ihrer Stiftungsvorstände zufrieden sind und vice versa.

Wie aus den Ausführungen von Prof. Christian Nowotny ersichtlich ist, gibt es hier durchaus Interessenskonflikte. Meine Erfahrung aus den vergangenen Jahren ist, dass der überwiegende Teil der Stifter mit seinen Vorständen zufrieden ist. Nur ein kleiner Teil ist hingegen unzufrieden. Bemängelt wird, dass der Stiftungsvorstand die Wünsche der Stifter nicht immer umsetzt. Die sich daraus ergebende Frage lautet daher: Welche Kompetenzen und Qualifikationen hat ein Stiftungsvorstand zu erfüllen.

### Häufige Praxis

Die Praxis des relativ jungen österreichischen Stiftungsrechts hat gezeigt, dass die Stifter und die Vorstände das Stiftungsgeschehen überwiegend im Einklang geregelt haben. Von 1998 bis 2004 erlebten wir einen wahren Boom bei den Stiftungen. Die Gründung läuft in der Realität so ab, dass sich ein potenzieller Stifter von seinem Anwalt, Notar oder Steuerberater beraten lässt. Entsprechende Konzepte wurden entworfen. Ein häufiger Stiftungszweck dabei ist der Vermögenserhalt für die nächsten Generationen.

Häufig wird auch festgehalten, dass der Vorstand danach trachten soll, dass die nächstfolgenden Generationen Eintrittsrechte ins Familienunternehmen bekommen sollen und dass Familienstreitigkeiten geschlichtet werden. Der Vorstand hat also Verantwortung gegenüber der Familie und hat die operativen Agenden der Vermögensverwaltung in der Stiftung und die Beteiligungsverwaltung der von der Stiftung



verwalteten Unternehmer zu erfüllen. Er bekommt sowohl von oben als auch von unten Druck. All das muss man schon in der Stiftungskonzeption richtig würdigen, insbesondere aber bei der Regelung der Aufgaben und der Bestellung von Stiftungsvorständen.

### **„Funktionärsmultis“ weit verbreitet**

So kam es in der Vergangenheit meist dazu, dass ein Anwalt oder Notar, ein Steuerberater und ein Freund des Stifters zu Stiftungsvorständen bestellt wurden. Stifter und Stiftungsvorstände haben sich die operativen Aufgaben geteilt. Letztendlich führte diese Praxis dazu, dass die beratenden Berufe – Wirtschaftstreuhand, Anwälte, Notare und Steuerberater – zahlreiche Stiftungsvorstandsposten besetzen konnten. Es sind regelrechte „Funktionärsmultis“ entstanden.

A la longue kann das aber nicht gut gehen, dass Stiftungsvorstände eine Vielzahl solcher Funktionen sammeln. Nicht umsonst ist etwa eine Beschränkung

bei der Höchstzahl der Aufsichtsräte von Stiftungen vorgesehen. Jedoch nur eine kleine Anzahl der Stiftungen hat einen Aufsichtsrat eingerichtet. Meines Erachtens sollte diese Regelung auch auf die Anzahl von Vorstandsposten ausgedehnt werden.

### **Zweite Generation wirft ihre Schatten**

In Zukunft wird es daher immer wichtiger, Vorstände mit operativen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen zu bestellen. Die erste Stiftergeneration, die derzeit das operative Geschehen bei den Stiftungen stark beeinflusst, ist derzeit zwischen 65 und 80 Jahre alt. Die schön langsam zum Zug kommende zweite Stiftergeneration zieht in der Regel an verschiedenen Strängen. Eine enge Verflechtung zwischen Stiftern und Vorständen, wie sie zu Zeiten der Gründergeneration häufig zu beobachten ist, wird daher voraussichtlich zu starken Konflikten führen. Ein starker und unabhängiger Stiftungsvorstand ist in diesen Fällen zweckmäßig.

# UMFANG UND GRENZEN DES GLÄUBIGERZUGRIFFS BEI PRIVATSTIFTUNGEN



RA DR. NIKOLAUS ARNOLD

Rechtsanwalt und Partner der  
ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft

Eine Privatstiftung hat weder Eigentümer noch Gesellschafter oder Mitglieder. Vereinfacht gesagt wird dem eigentümerlosen Vermögen Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Das Stiftungsvermögen ist vom Vermögen des Stifters grundsätzlich vollständig getrennt. Es gibt allerdings durchaus Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Stifter einen gesellschafterähnlichen Einfluss auf die Privatstiftung eröffnen.

Zu den wichtigsten Stifterrechten zählen das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 PSG) und das Recht auf Widerruf der Privatstiftung (§ 34 PSG). Diese Rechte muss sich ein Stifter in der Stiftungsurkunde vorbehalten; sie können nachträglich nicht mehr aufgenommen werden. Dem Stifter kann auch das Recht auf Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands eingeräumt werden. Stifter können Begünstigte und Letztbegünstigte der Privatstiftung sein. Sie können sich auch das Recht vorbehalten, die Begünstigten zu bestimmen.

In der Praxis finden sich unterschiedliche Gestaltungen der Beziehung des Stifters zu seiner Privatstiftung. Das Spektrum reicht von einer praktisch vollständigen Trennung bis hin zu sehr intensiven Einflussmöglichkeiten. Gerade bei Familienstiftungen sind Stifter oft bemüht, ihre Rechte möglichst umfassend zu gestalten und möglichst lange aufrechtzuerhalten. Umgekehrt versuchen Gläubiger der Stifter über diese Einflussmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen zuzugreifen.

## Kein unbeschränkter Zugriff von Gläubigern

Die Ausgestaltung von Stifterrechten und Ansprüchen von Begünstigten hat wesentlichen Einfluss darauf, ob oder inwieweit Gläubiger eines Stifters oder eines Begünstigten exekutiv auf das Stiftungsvermögen

zugreifen können. Wie die Zugriffsmöglichkeiten von Gläubigern im Einzelfall aussehen, hängt vor allem davon ab, wie die betreffende Privatstiftung (insbesondere die Stiftungserklärung) gestaltet ist. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass eine Privatstiftung umso weniger vor einem Gläubigerzugriff geschützt ist als der Stifter sich eigentümerähnliche Rechte vorbehält bzw. den Begünstigten durchsetzbare Ansprüche eingeräumt werden. Ist die Privatstiftung dem Einfluss des Stifters weitgehend entzogen und kommt auch Begünstigten kein durchsetzbarer Rechtsanspruch zu, sind die Möglichkeiten der Gläubiger, auf das Stiftungsvermögen zuzugreifen, eingeschränkt.

Dass Gläubiger eines Stifters bzw. eines Begünstigten auf das Stiftungsvermögen zugreifen können, ist grundsätzlich nichts Neues. Die jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) hat allerdings – mitunter für manche Stifter überraschend – den Umfang dieser Zugriffsmöglichkeiten deutlich aufgezeigt. In der öffentlichen Diskussion entstand mitunter der Eindruck, dass das Stiftungsvermögen einen quasi jederzeit verfügbaren Haftungsfonds für Gläubiger der Stifter darstellt. Dieser Eindruck täuscht. Es gibt durchaus Gestaltungsmöglichkeiten, wie Stifter den Zugriff auf das Stiftungsvermögen erschweren oder sogar verhindern können.

## Zugriff durch Gläubiger von Begünstigten

Ein Stifter kann Begünstigten in der Stiftungserklärung grundsätzlich einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch gewähren. Wurde eine konkrete Zuwendung an einen Begünstigten bereits beschlossen, hat der Begünstigte nach hA auch dann einen klagbaren Anspruch gegen die Privatstiftung, wenn ihm ein solcher nicht ausdrücklich eingeräumt wurde. Hat ein Begünstigter einen klagbaren Anspruch erlangt, kann ein Gläubiger des Begünstigten diesen vermögens-

rechtlichen Anspruch naturgemäß auch pfänden. Durch den Ausschluss eines Rechtsanspruches für Begünstigte kann ein derartiger Gläubigerzugriff wirksam unterbunden werden (sofern noch keine konkrete Zuwendung an den betreffenden Begünstigten beschlossen wurde).

Das Oberlandesgericht Wien hat in seiner Entscheidung vom 29.11.2005 (28 R 189/05 b) ausgesprochen, dass eine nach der Exekutionsordnung gegebene Pfändbarkeit von Ansprüchen auch durch Regelungen in der Stiftungserklärung nicht ausgeschlossen werden kann. Das bedeutet aber nicht, dass ein Gläubiger mehr Ansprüche hat als ein Begünstigter. Hat ein Begünstigter keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen, gibt es auch keinen vermögensrechtlichen Anspruch, den der Gläubiger des Begünstigten pfänden könnte. Die in der Praxis vorkommenden Regelungen, die einem Begünstigten grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Zuwendungen einräumen, diesen aber für den Fall des Gläubigerzugriffs wiederum ausschließen, erscheinen hingegen problematisch.

### **Widerrufsrechte sind pfändbar**

Bereits bisher war in der Lehre anerkannt, dass Gläubiger eines Stifters das diesem Stifter in der Stiftungsurkunde vorbehaltene Widerrufsrecht bzw die Ansprüche eines Stifters als Letztbegünstigter pfänden können. In weiterer Folge kann der Gläubiger vom Gericht dazu ermächtigt werden, die Privatstiftung anstelle des Stifters zu widerrufen. In zwei jüngeren OGH-Entscheidungen (OGH 26.4.2006, 3 Ob 217/05 s, 3 Ob 16/06 h) wurde dies nunmehr erstmalig in der Judikatur bestätigt. Wird der Widerruf der Privatstiftung (gegebenenfalls durch den Gläubiger für den Stifter) erklärt, hat der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss zu fassen und die Privatstiftung abzuwickeln. Das nach Abwicklung verbleibende Stiftungsvermögen kommt dem/den Letztbegünstigten zu. Bei Widerruf der Privatstiftung ist der Stifter im Zweifel selbst Letztbegünstigter (§ 36 Abs 4 PSG). Abweichende Bestimmungen der Stiftungserklärung gehen dieser Zweifelsregelung allerdings vor. Ein exekutiver Gläubigerzugriff auf das Widerrufsrecht eines Stifters geht daher dann ins Leere, wenn der Stifter nicht Letztbegünstigter ist. Haben sich mehrere Stifter den Widerruf gemeinsam vorbehalten, ist mit dem exekutiven Zugriff auf das Widerrufsrecht eines Stifters grundsätzlich gleichfalls

nichts gewonnen (da es eben durch diesen einen Stifter nicht alleine ausgeübt werden kann). In Sonderkonstellationen kann diese Gestaltung aber einer Anfechtung unterliegen.

### **Auch Änderungsrechte sind nicht sicher**

In der Literatur bisher nicht behandelt wurde die Frage, ob Gläubiger eines Stifters auch das Änderungsrecht dieses Stifters pfänden können. Über ein Änderungsrecht ist grundsätzlich jede Änderung der Stiftungserklärung möglich. Damit hat der Stifter den Zugriff auf das Stiftungsvermögen nicht verloren; so könnte er beispielsweise nach Belieben Begünstigte oder Letztbegünstigte einsetzen und diesen sogar einen Rechtsanspruch zuerkennen. Das Änderungsrecht geht damit sogar weiter als das Widerrufsrecht.

Der OGH hat jüngst (26.4.2006, 3 Ob 217/05 s, 3 Ob 16/06 h) erstmalig ausgesprochen, dass auch das Änderungsrecht eines Stifters vom Gläubiger dieses Stifters gepfändet werden kann. Gegebenenfalls kann der Gläubiger vom Gericht ermächtigt werden, die Stiftungserklärung zu ändern und beispielsweise in Ausübung des Änderungsrechtes den Stifter als Begünstigten oder Letztbegünstigten einzusetzen, um auf diese Weise an das Stiftungsvermögen zu gelangen. Zur Vermeidung eines Gläubigerzugriffs über das Änderungsrecht bieten sich ähnliche Gestaltungen wie beim Widerrufsrecht an.

In der Praxis finden sich mitunter Gestaltungen, bei denen das Änderungs- oder Widerrufsrecht eines Stifters an die Zustimmung des Stiftungsvorstands oder Dritter (etwa eines Beirates) gebunden wird. Strittig ist, ob mit derartigen Gestaltungen auch der Gläubigerzugriff verhindert werden kann. Diese Frage ist derzeit gerichtsanhängig.

In der Literatur wurde jüngst die Frage aufgeworfen, ob auch das Recht eines Stifters auf Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands gepfändet werden kann. Dies ist mE zu verneinen, da mit der Bestellung des Stiftungsvorstands kein vermögenswertes Recht verbunden ist. Selbst ein von einem Gläubiger bestellter Stiftungsvorstand ist an die Stiftungserklärung und die Erfüllung des Stiftungszwecks gebunden.

Die aktuellen Entwicklungen sollten jedenfalls zum Anlass genommen werden, sich mit den Fragen des Gläubigerzugriffs bewusst und aktiv auseinanderzusetzen.

## PRIVATSTIFTUNGEN ALS EIGENTÜMER VON FAMILIENUNTERNEHMEN – AUSWIRKUNGEN AUF DAS MANAGEMENT



DR. PETER NEUMANN

Geschäftsführer der Engel Holding Gesellschaft m.b.H.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass es ähnlich wie bei anderen Rechtsformen auch bei Stiftungen weder eindeutig negative noch eindeutig positive Aussagen geben kann. Die Motive für die Einbringung von Unternehmen in eine Privatstiftung sind mannigfaltig. Der steuerliche Effekt ist regelmäßig jedoch nur ein marginaler Beweggrund zur Stiftungsgründung. Vielmehr steht die Vorbeugung von Zersplitterung eines Familienunternehmens im Vordergrund. Aber auch Spannungen oder unterschiedliche Interessen der Eigentümer zu Lasten des Betriebes soll ein Riegel vorgeschoben werden. Dazu sind klare Regelungen bezüglich der Mit- und Einwirkung auf das Unternehmen notwendig. Ziel ist es, Kontinuität für das Unternehmen zu erreichen.

Sicherlich sind auch steuerliche Überlegungen anlässlich der Stiftungsgründung vorhanden. Diese können mit der Ausschüttungspolitik gesteuert werden. So ist es möglich, die Liquidität aus dem Unternehmen durch verstärkte Ausschüttungen zu entziehen und innerhalb der Stiftung mit geringerer steuerlicher Belastung anzulegen. Dieser Effekt kann aber auch durch eine Zuführung von Gesellschaftermitteln herbeigeführt werden.

Will man Streitigkeiten der Eigentümer, ungeeignete Nachfolger oder weit auseinanderklaffende Interessen vermeiden, dann bietet sich die Möglichkeit, den direkten Einflusses der Eigentümerfamilie auf das Unternehmensgeschäft völlig zu unterbinden. Dieser Einfluss hängt sehr stark von der konkreten Gestaltungsform ab.

### **Mittelbare oder unmittelbare Rechtskonstruktion**

Die Ausgestaltung innerhalb der Privatstiftung bietet im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Hält die Stiftung direkt Anteile am Unternehmen, dann übernimmt der Stiftungsvorstand die Aufgabe des Eigentümergehalters. Dazu zählt beispielsweise auch die Bestellung der Stiftungsorgane. Somit sind sowohl Stifter als auch Begünstigte vom Zugriff auf das Unternehmen weitgehend ausgeschlossen. In solchen Fällen muss der Stiftungsvorstand zahlreiche Funktionen erfüllen: Er ist an die Stiftungsurkunde gebunden, er muss die Ausschüttungspolitik festlegen und er muss sich um die Bestellung von Organen kümmern.

Bei einer mittelbaren Gestaltungsform wird eine Weisungsgesellschaft – zum Beispiel eine Holding oder GmbH – zwischengeschaltet. Der Einfluss der Stifter kann durch die Bestellung der Vorstände oder Geschäftsführer sichergestellt werden. Hinzu kommen aber auch typische Managementaufgaben auf den Stiftungsvorstand zu, unter anderem die strategische Ausrichtung des Familienunternehmens vorzugeben oder auch die Bestellung von Organen vorzunehmen. Daraus ist ersichtlich, dass der Stiftungsvorstand einen sehr hohen Stellenwert für das Unternehmen hat.

Obwohl ein Großteil der Vorstandsmitglieder aus den beratenden Berufen kommt, kann man nicht sagen, dass diese keine unternehmerischen Fähigkeiten hätten. Es gilt aber festzuhalten, dass die Aufgabe der Vorstände die Verwaltung fremden

Vermögens ist, wofür er auch persönlich haftet. Daher ergibt sich natürlich auch eine andere, tendenziell vorsichtiger Zielsetzung als sie die Eigentümer des Unternehmens haben.

### **Lösung der Engel-Gruppe**

Von Stiftungen geführte Unternehmen kennzeichnet eine hohe Entscheidungskompetenz, hohe Flexibilität und Dynamik im Unternehmen. Die Engel-Gruppe hat durch ihre Organisationsform erreicht, dass es durch die Vorteile der Privatstiftung zu keiner weiteren Zersplitterung des Familienvermögens kommt. Trotzdem konnte der Einfluss der Eigentümer sehr stark verankert werden. Die Privatstiftungen halten Beteiligungs-GmbHs, die wiederum an einer Konzern-KG beteiligt sind. Somit ist der Einfluss schon hier möglich, da die Geschäftsführer dieser Kommandit-GmbHs sehr wohl von den Familienmitgliedern besetzt werden können, was aber in der Konzern-KG keinen wesentlichen Einfluss hat, weil hier eine Komplementär-GmbH de facto die Geschäftsführung der Konzern-KG ist. Diese wird wiederum durch zwei weitere GmbHs bestimmt,

die außerhalb der Stiftung liegen. Somit kann der steuerliche Effekt sehr wohl genutzt und die direkte Entscheidung des Eigentümers auf der Konzernebene getroffen werden.

Um aber keine Konfliktsituation in den operativen Bereich zu tragen, haben wir die Zwischenschaltung eines Beirates vorgesehen, der von den einzelnen Eigentümern besetzt und durch familienfremde Experten ergänzt wird. Dies ist eine klare Führungsstruktur, die dem operativen Management als „Sparingpartner“ gegenüber steht. Im Beirat werden die strategischen Entscheidungen bzw. die Zukunft des Unternehmens gestaltet. Dieses Beispiel soll verdeutlichen, dass man sehr wohl die Stiftungsvorteile mit einem Familienunternehmen verbinden kann. Wichtig ist, dass all diese Entscheidungen in der Zeit fallen, zu der die Einflussnahme des Stifters noch möglich ist, denn danach ist der Gestaltungsspielraum sehr eingeschränkt. Daher appelliere ich an alle Stifter, schon sehr früh über Generationen hinweg die Regelungen zu treffen, um den Einfluss auf das Management in einer positiven Form zu erhalten und in Zukunft auch abzusichern.

## AKTUELLES ZUM STIFTUNGSTEUERRECHT



O. UNIV.-PROF. DDR. EDUARD LECHNER  
Universität Wien

Das Stiftungssteuerrecht hat sich in den vergangenen Jahren in der Systematik kaum wesentlich geändert. Im Wesentlichen wurden punktuelle Anpassungen vorgenommen. Die wohl markanteste Änderung war die Verdoppelung der „Eintrittsgebühr“ des Kapitals in die Stiftung auf fünf Prozent. Bei der laufenden Besteuerung hat sich hingegen nichts geändert. Beteiligungserträge sind auch weiterhin steuerbefreit. Bestimmte Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne unterliegen einer Zwischenbesteuerung in der Höhe von 12,5 Prozent.

Die „Regelbesteuerung“ hingegen wurde durch die Absenkung der Körperschaftssteuer im Jahre 2005 von 34 auf 25 Prozent verringert. Darunter können beispielsweise die Erträge aus der Vermietung von Immobilien fallen. Allfällige Zuwendungen unterliegen, wie auch andere Kapitaleinkünfte, der Endbesteuerung von 25 Prozent. Die Stiftung ist also nach wie vor ein geeignetes Instrument, um Kapitalerträge steuergünstig anzusammeln. Dabei werden vor allem Thesaurierungs- und Stundungseffekte genutzt.

Seit 2003 hat es einige kleine Änderungen bzw. Klarstellungen im Steuerrecht gegeben, von denen auch Stiftungen betroffen sind. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 ist unter anderem ein Abzugsverbot für Werbungskosten im Zusammenhang mit den zwischenbesteuerten Kapitalerträgen fixiert worden, das sich zum Beispiel auf die Finanzierungskosten von Kapitalerträgen bezieht. Weiters ist die Kapitalertragssteuer-Befreiung für bestimmte gemeinnützige Zuwendungen eingeführt worden, etwa zur

unmittelbaren Förderung für Forschung oder Entwicklung sowie der Kunst. Von dieser Befreiung profitieren aber auch die Universitäten, der Forschungsförderungsfonds oder die Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Hinzu kommt noch die Reduktion der Körperschaftssteuer von 34 auf 25 Prozent mit der Steuerreform 2005, die sich bei den Stiftungen positiv auswirkt.

### Ausblick auf geplante Steuermaßnahmen

Für die Zukunft werden schon neue Reformen von der ÖVP andiskutiert. Die im Wahlprogramm vorgesehenen Steuervorschläge für 2008/2009 beinhalten unter anderem auch für Stiftungen relevante Änderungen, die allerdings noch nicht ganz ausgegoren sein dürften. Unter dem Titel der Stärkung des Kapitalmarktes ist vorgesehen, dass es zu einer Ausdehnung und Vereinfachung der Kapitaleinkünfte kommen soll. Ziel ist es, mehrere Einkunftsarten zusammenzulegen, etwa die Spekulationseinkünfte mit den Einkünften aus Kapitalvermögen. Außerdem wurde ein alter Dauerbrenner der steuerrechtlichen Diskussion ins Wahlprogramm aufgenommen, nämlich die Spekulationsfrist zu verlängern bzw. Substanzgewinne steuerpflichtig zu machen.

Sollten diese Reformvorschläge umgesetzt werden, dann müssten Spekulationseinkünfte als Kapitaleinkünfte behandelt werden und wären steuerpflichtig und wahrscheinlich mit 12,5 Prozent zu besteuern. Daher appelliere ich an alle Betroffenen, ihr Gewicht einzubringen, eine solche Reform nicht zu unterstützen, denn dies würde letztendlich den Kapitalmarkt schwächen und zu einer Verbreiterung der Besteuerungsgrundlage führen.



**CONSTANTIA PRIVATBANK**

AKTIENGESELLSCHAFT

A-1010 Wien Bankgasse 2  
Tel.: +43/1/536 16-0 Fax: +43/1/536 16-290  
e-mail: [marketing@constantia.at](mailto:marketing@constantia.at) [www.constantia.at](http://www.constantia.at)